

Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Vom 29. Juni 1995

§ 1 Einberufung

(1) Die Schulkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden, im Falle eines Vorstands von den gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprechern, unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Schulkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt (§ 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(2) Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Abs. 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG)

(3) Beantragt mindestens ein Achtel der Mitglieder der Schulkonferenz - in der Absicht, einen Beschluss der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenzen oder deren mit Entscheidungsbefugnis versehener Ausschüsse anzufechten und damit auszusetzen (§ 31 Abs. 1 BremSchVwG), - eine Sitzung der Schulkonferenz, ist unverzüglich und so rechtzeitig einzuladen, dass die gesetzliche Anfechtungsfrist (14 Tage nach Beschlussfassung) eingehalten werden kann.

(4) Binnen sechs Wochen nach der letzten Schulkonferenz ist zu einer erneuten Schulkonferenz einzuladen, wenn

1. ein Beschluss der Schulkonferenz von einem Beirat oder der Gesamtkonferenz - in der Annahme, dass er die Interessen der jeweiligen Personengruppe berührt - angefochten worden ist (§ 31 Abs. 1 Satz 1 BremSchVwG),
2. die Schulkonferenz oder zwei Drittel einer Personengruppe in der Schulkonferenz einen Beschluss der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenzen oder deren mit Entscheidungsbefugnis versehener Ausschüsse schriftlich angefochten (Veto) und damit ausgesetzt haben (§ 32 Abs. 1 BremSchVwG),
3. die Schulkonferenz einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss der Gesamtkonferenz aussetzt (§ 32 Abs. 2 BremSchVwG), und die betroffenen Gremien gegebenenfalls mit den notwendigen Mehrheiten erneut beschlossen haben (§ 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz BremSchVwG), oder
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Schulkonferenz beanstandet hat (§ 40 BremSchVwG).

(5) Die Einladung wird den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen (§ 83 Abs. 1 BremSchVwG) sowie deren beauftragten Vertretern und Vertreterinnen (gemäß § 83 Abs. 2 BremSchVwG) schriftlich bekanntgegeben. Die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte und der Gesamtkonferenz erhalten die Einladung zur Kenntnis. Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. Sie sind dann der

Tagesordnung beizufügen. Der übrigen Schulöffentlichkeit wird die Einladung durch Aushang an geeigneten Stellen in der Schule bekanntgemacht.

(6) Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass den berufstätigen Mitgliedern der Schulkonferenz und Vertreterinnen oder Vertreter die Teilnahme möglich ist (§ 87 Abs. 1 letzter Satz BremSchVwG). Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle eines Vorstands durch die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher. Sitzungen sind mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen, wenn Unterricht durch die Sitzungen ausfällt.

§ 2 Teilnahme und Ausschluss

(1) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über (§ 83 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BremSchVwG).

(2) Personen der Schulöffentlichkeit dürfen an den Sitzungen teilnehmen, soweit das Bremische Schulverwaltungsgesetz und diese Geschäftsordnung keine Einschränkungen bestimmen.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich (§ 87 Abs. 3 Satz 1 BremSchVwG). In besonderen Fällen können weitere Personen auf Beschluss der Schulkonferenz an der Sitzung teilnehmen. Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Bedienstete der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Abs. 3 letzter Satz BremSchVwG).

§ 4 Vorsitz und Vorstand

(1) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind die gesetzlich bestimmten Aufgaben, wie sie besonders in § 84 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 und 2 BremSchVwG beschrieben sind. Im Übrigen werden die Aufgaben durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können alternativ von einem Vorstand, bestehend aus mehreren Personen, wahrgenommen werden (gemäß § 84 Abs. 3 BremSchVwG). Im Vorstand sollen alle der Schulkonferenz angehörenden Personengruppen vertreten sein.

(3) Die Schulkonferenz legt durch Beschluss fest, ob ein Vorstand die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahrnehmen soll. In dem Beschluss ist zugleich die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festzulegen. Dieser Beschluss kann auf der ersten Sitzung eines jeden Schuljahres geändert oder aufgehoben werden.

(4) Die Schulkonferenz bestimmt in einem besonderen Wahlgang zwei der gewählten Mitglieder des Vorstandes zu Sprecherinnen bzw. Sprechern der Schulkonferenz.

(5) Die beiden gewählten Sprecherinnen oder Sprecher sind gleichberechtigt und regeln ihre Tätigkeiten grundsätzlich einvernehmlich in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Nichteinvernehmlichkeit der Sprecherinnen und Sprecher sowie bei Stimmgleichheit des Vorstandes entscheidet in schulhalbjährlichem Wechsel einer der beiden Sprecherinnen und Sprecher letztendlich. Die Schulkonferenz bestimmt durch Beschluss, welcher Sprecherin oder welchem Sprecher das Letztentscheidungsrecht für den ersten Zeitraum zufällt, und ggf. die weitere Reihenfolge.

(6) Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellverteterin oder Stellvertreter bzw. die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zu den Neuwahlen (gemäß § 82 Abs. 2 BremSchVwG) oder bis zu einem die Vorstandsregelung ändernden Beschluss nach Absatz 3. Wiederwahl ist zulässig. Die Schulkonferenz kann durch Beschluss generell die Häufigkeit der Wiederwahl begrenzen.

(7) Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für die Besetzung dieses Mandates eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode.

§ 5 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende, im Falle eines Vorstandes die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher, eröffnen, leiten und schließen die Sitzung (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BremSchVwG). Sie können in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. Sie haben das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie in die Wortmeldeliste aufgenommen worden sind und die Sitzungsleitung abgegeben haben. Bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, haben sie die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) Die oder der Vorsitzende, im Falle eines Vorstandes die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher führen die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 und 2 BremSchVwG). Sie bereiten gegebenenfalls im Vorstand die Sitzungen vor, laden gegebenenfalls weitere Personen gemäß § 87 Abs. 3 BremSchVwG ein, führen die Beschlussverfolgung durch und sprechen für die Schulkonferenz.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Schulkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 7 Rederecht

(1) Die Mitglieder der Schulkonferenz, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder die von den Mitgliedern nach § 83 Abs. 2 BremSchVwG beauftragten Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, zur Sache zu sprechen. Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 8 Anträge

(1) In den Sitzungen können von den Mitgliedern der Schulkonferenz Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. Anträge zur Sache sind schriftlich zu stellen und der Sitzungsleitung zu übergeben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. Eine Gegenrede ist zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen. Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 9 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) Nur anwesende Mitglieder und bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds dessen Stellvertreter oder Stellverteterin sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und bei deren Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sind nicht stimmberechtigt (§ 34 Abs. 1 letzter Satz BremSchVwG).

§ 10 Wirksamwerden der Beschlüsse

Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 11 Ergebnisprotokoll und Protokollführer

(1) Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird fortlaufend nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste der Schulkonferenz von der Sitzungsleitung bestimmt.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG).

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden oder im Falle eines Vorstands durch die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Abs. 1 BremSchVwG). Die Protokolle sind den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der oder dem Vorsitzenden bzw. den Sprecherinnen oder Sprechern der Gesamtkonferenz und der Beiräte zuzuleiten. Die Protokolle werden durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen zugänglich gemacht. Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die Bestimmungen des § 91 Abs. 1 BremSchVwG zu beachten.

§ 12 Ausschüsse

(1) Ausschüsse können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Schulkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. Die Arbeit des Ausschusses beginnt, sobald ihm die Schulkonferenz seine Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Einsetzung von Ausschüssen regelt sich nach § 86 Abs. 2 bis 4 BremSchVwG.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit der Erfüllung der dem Ausschuss übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch einen Beendigungsgrund gemäß § 82 Abs. 3 BremSchVwG.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses richtet sich nach § 82 BremSchVwG.

(5) Sind Ausschüsse gebildet, sind sie in geeigneter Form, mindestens durch Aushang für die Schulöffentlichkeit bekanntzumachen.

(6) Für Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

...